



Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGB1. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGB1. I S. 1186) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechtes (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVB1 S. 956, BayRS 805-2-A) erlässt die Marktgemeinde Dießen am Ammersee folgende Verordnung:

§1 Verkaufsoffener Sonntag

Die Marktgemeinde Dießen am Ammersee erklärt abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss den gesetzlichen Feiertag Christi Himmelfahrt und den dritten Sonntag im September zum verkaufsoffenen Feiertag bzw. Sonntag.

§ 2 Öffnungszeiten

Die örtlichen Verkaufsstellen dürfen an dem in § 1 genannten Feiertag bzw. Sonntag von 12.00 bis 17.00 Uhr (§ 14 Abs. 2 Satz 3 LadSchlG) geöffnet sein. Wird von dem verkaufsoffenen Feiertag bzw. Sonntag Gebrauch gemacht, so müssen die offenen Verkaufsstellen an dem vorausgehenden Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dießen am Ammersee, den 07. Mai 2001

gez.

Kirsch, 1. Bürgermeister



1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

§ 1 Änderung der Verordnung

Die Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen der Marktgemeinde Dießen am Ammersee vom 07. Mai 2001 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech 2001 S. 94), wird wie folgt geändert.

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Marktgemeinde Dießen am Ammersee erklärt abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss den dritten Sonntag im September, den gesetzlichen Feiertag Christi Himmelfahrt und den darauffolgenden Sonntag zum verkaufsoffenen Feiertag bzw. Sonntag.

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

Die örtlichen Verkaufsstellen dürfen an dem in § 1 genannten Feiertag bzw. Sonntagen von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (§ 14 Abs. 2 Satz 3 LadSchlG) geöffnet sein. Wird von dem verkaufsoffenen Feiertag bzw. Sonntagen Gebrauch gemacht, so müssen die offenen Verkaufsstellen an dem vorausgehenden Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dießen am Ammersee, 15.04.2003

gez.

Kirsch, Erster Bürgermeister



2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes – über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl I S. 658) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrecht (ASiMPV) vom 02.12.2004 (GVBl S. 548) erlässt die Marktgemeinde Dießen am Ammersee folgende Verordnung:

§ 1 Änderung der Verordnung

Die Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen der Marktgemeinde Dießen am Ammersee vom 07. Mai 2001 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech S. 94) und die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 15. April 2003 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech S. 58), wird wie folgt geändert.

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

Die örtlichen Verkaufsstellen dürfen an dem in § 1 genannten Feiertag bzw. Sonntagen von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (§ 14 Abs. 2 Satz 3 LadSchlG) geöffnet sein.

§ 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dießen am Ammersee, 19.04.2005

gez.

Kirsch, 1. Bürgermeister



3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes – über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 07. Juli 2003 (BGBl. I S. 1954) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrecht (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956, BayRS 805-2-G), geändert durch Verordnung vom 21.12.2004 (GVBl. S. 548) erlässt die Marktgemeinde Dießen am Ammersee folgende Verordnung:

§ 1 Änderung der Verordnung

Die Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen der Marktgemeinde Dießen am Ammersee vom 07. Mai 2001 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech S. 94) mit der 1. und 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 15. April 2003 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech S. 58) und 19. April 2005 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech S. 65), wird wie folgt geändert.

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Marktgemeinde Dießen am Ammersee erklärt abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss den gesetzlichen Feiertag Christi Himmelfahrt, den darauffolgenden Sonntag, den 23. Juli 2006 und den dritten Sonntag im September zum verkaufsoffenen Feiertag bzw. Sonntag.

§ 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dießen am Ammersee, 11.07.2006

gez.

Kirsch, 1. Bürgermeister